

**Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden
bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes
(Entgeltordnung '09)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
vom 10.03.2009 Az.:- III-3 - 20-64-00.01 -

Nach § 11 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV.NRW. S. 197), haben die Forstbehörden die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen. Während Rat und Anleitung für den Waldbesitzer kostenfrei sind, erfolgt die Betreuung durch tätige Mithilfe gegen Entgelt.

Die für die tätige Mithilfe zu fordernden Entgelte werden vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach Anhörung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in dieser Entgeltordnung festgesetzt.

1

Leistungen der tätigen Mithilfe

1.1

Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes zählen folgende Leistungen:

Ziff.	Leistung
1	Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste
3	Anbringen des Herkunftszeichens
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste
5	Erstellen der ADV-Holzlisten
6	Holzverkauf
7	Beteiligung an Rahmenverkäufen
8	Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)
9	Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots u. der Lieferung)
10	Monatslohnberechnung
11	Wirtschaftsplanerstellung
12	Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges
13	Betriebsbuchführung
14	Analyse der Wirtschaftsergebnisse
15	Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug
16	Forstliche Innenvermessungsarbeiten
17	Waldwertschätzung
18	Hilfeleistung beim Aufmessen (Ziff. 2) durch. eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte Kraft
19	Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die Forstbehörde erstellt ist.
20	Forsteinrichtung

1.2

Nicht unter Nummer 1.1 aufgeführte Leistungen der Forstbehörden für den Privat- und Körperschaftswald zählen zu kostenlosem Rat und kostenloser Anleitung.

1.3

Nicht zur tätigen Mithilfe und nicht zu kostenlosem Rat und kostenloser Anleitung zählen:

- Forstschutz i.S. von § 52 LFoG sowie andere hoheitliche Maßnahmen
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze und
- Jagdausübung.

2

Übernahme der Aufgaben der tätigen Mithilfe

Die in Nummer 1.1 aufgeführten Leistungen können als

- Einzelleistung
- oder in einem der drei Leistungsbündel (Mindest- und variable Zusatzleistungen)
- technische Betriebsleitung
 - Beförderung
 - ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen
- nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen werden.

2.1

Übernahme von Einzelleistungen

Auf formlosen Antrag des Waldbesitzers kann jede Leistung nach Nummer 1.1 (außer Forsteinrichtung Nr. 1.1 Ziff. 20) im Einzelfall ohne schriftlichen Vertrag übernommen werden.

Wünscht der Waldbesitzer die häufig wiederkehrende Erbringung einer oder mehrerer Einzelleistungen, ist dies in einem schriftlichen Vertrag nach Muster des Handbuchs zu vereinbaren.

Für die Übernahme der Forsteinrichtung (Nr. 1.1 Ziff. 20) ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen.

2.2

Übernahme eines Leistungsbündels

2.2.1

Leistungsbündel "Technische Betriebsleitung"

Das Leistungsbündel "Technische Betriebsleitung" umfasst mindestens folgende Leistungen:

- Wirtschaftsplanerstellung (Nr. 1.1 Ziff. 11)
 - Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges (Nr. 1.1 Ziff. 12)
- und
- Analyse der Wirtschaftsergebnisse (Nr. 1.1 Ziff. 14).

Werden nicht alle drei vorstehend genannten Leistungen übertragen, gilt die übertragene Aufgabe nicht als technische Betriebsleitung.

Weitere Leistungen aus dem Katalog der Nummer 1.1 können zusätzlich vereinbart werden.

Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen, es sei denn, die technische Betriebsleitung wird in dem Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen vereinbart.

2.2.2

Leistungsbündel "Beförderung"

Das Leistungsbündel "Beförderung" umfasst mindestens folgende Leistungen:

- Auszeichnen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung) (Nr. 1.1 Ziff. 1)
 - Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber) (Nr. 1.1 Ziff. 8)
 - Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 1.1 Ziff. 2)
- und/oder
- Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 1.1 Ziff. 4)
 - Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug (Nr. 1.1 Ziff. 15).

Werden nicht alle vorstehend aufgeführten Leistungen übertragen, gilt die übertragene Aufgabe nicht als Beförderung.

Weitere Leistungen aus dem Katalog der Nummer 1.1 können zusätzlich vereinbart werden.

Für die Übernahme der Beförderung ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen.

2.2.3

Leistungsbündel "Ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen"

Das Leistungsbündel "Ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen" umfasst folgende Leistungen:

2.2.3.1

Mindestleistungen:

- Auszeichnen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung) (Nr. 1.1 Ziff. 1)
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber) (Nr. 1.1 Ziff. 8)
- Materialbeschaffung (Nr. 1.1 Ziff. 9)
- Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug (Nr. 1.1 Ziff. 15)
- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 1.1 Ziff. 2)
- Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 1.1 Ziff. 4)
- technische Betriebsleitung gemäß Nummer 2.2.1 für Gemeinschaftswald.

2.2.3.2

Zusatzleistungen:

Zusätzlich zu den unter Nummer 2.2.3.1 aufgeführten Leistungen können folgende Zusatzleistungen vereinbart werden:

- Holzverkauf (Nr. 1.1 Ziff. 6)
- das Leistungsbündel: technische Betriebsleitung gemäß Nummer 2.2.1 für öffentlichen Wald (außer Gemeinschaftswald) und einzelne Nachhaltbetriebe, sofern diese Mitglieder des Zusammenschlusses sind.

Weitere Einzelleistungen können nur außerhalb dieses Vertrages zusätzlich übernommen werden.

Für die Übernahme der ständigen tätigen Mithilfe in Zusammenschlüssen ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen.

3

Entgelte

3.1

Die Leistung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Unter Berücksichtigung der Selbstkosten werden folgende Entgelte festgesetzt. Mit diesen Entgelten sind alle Personal- und Sachausgaben - einschließlich

Reisekosten - abgegolten. Die Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert in den Rechnungen ausgewiesen.

Diese Entgeltordnung gilt bis zum 31.12.2010.

3.2 Entgelte für Einzelleistungen:

Ziffer	Tätigkeit	Entgelte (€) /Einheit
1	Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)	129,69 €/ha
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	
	a) nach Festmaß	2,58 €/m ³ /f
	b) nach Raummaß	0,84 €/m ³ /f
	c) Aufmessen im Wege der Stehendmessung	0,12 €/St.
3	Anbringen des Herkunftszeichens	3,46 €/St.
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste	0,26 €/m ³ /f Gesamtlos
5	Erstellen der ADV-Holzlisten	38,20 € je angef. ½ Std.
6	Holzverkauf	
	a) bei Sammelverkäufen (ab 3 Waldbesitzer in einem Vertrag) mit Verkaufsabwicklung	2,27 €/m ³ /f
	b) bei Einzelverkäufen mit Verkaufsabwicklung	6,83 €/m ³ /f
	c) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m ³ /f mit Verkaufsabwicklung	15,22 €/m ³ /f
	d) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m ³ /f ohne Verkaufsabwicklung	11,37 €/m ³ /f /
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,14 €/St.
	f) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz mit Verkaufsabwicklung	6,09 €/m ³ /f
	g) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz ohne Verkaufsabwicklung	3,05 €/m ³ /f
7	Beteiligung an Rahmenverkäufen (ohne Verkaufsabwicklung)	0,24 €/m ³ /f
8	Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)	
	a) in der Holzernte	1,73 €/m ³ /f
	b) außerhalb der Holzernte	68,68 €/Std.
9	Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)	68,68 €/Std.
10	Monatslohnberechnung	47,37 €/Std.
11	Wirtschaftsplanerstellung	
	a) Wirtschaftsplanerstellung -schriftlich fixierte, detaillierte, jährliche Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald	3,49 €/ha Forstbetriebsfläche
	b) Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen gemäß Nr. 11 a des Waldbesitzers	0,72 €/ha Forstbetriebsfläche
12	Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges	3,49 €/ha Forstbetriebsfläche
13	Betriebsbuchführung	54,36 €/Std.
14	Analyse der Wirtschaftsergebnisse	0,92 €/ha
15	Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug	62,42 €/Std.
16	Forstliche Innenvermessungsarbeiten	68,68 €/Std.
17	Waldwertschätzung	68,68 €/Std.
18	Hilfeleistung beim Aufmessen (Ziff. 2) d. eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte Kraft	51,78 €/Std.
19	Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die Forstbehörde erstellt ist.	101,24 €/Std.
20	Forsteinrichtung	Ist-Ausgaben

3.3

Entgelt für die technische Betriebsleitung

Das Entgelt für die technische Betriebsleitung ergibt sich aus der Summierung der Entgelte für die vereinbarten Leistungen und beträgt

- bei Vereinbarung der Leistungen:

Wirtschaftsplanerstellung (Nr. 3.2 Ziff. 11a)

Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges (Nr. 3.2 Ziff. 12) und

Analyse der Wirtschaftsergebnisse (Nr. 3.2 Ziff.14) 7,89 €/ha/Jahr

- bei Vereinbarung der Leistungen:

Wirtschaftsplanung (Nr. 3.2 Ziff. 11b)

Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges (Nr. 3.2 Ziff. 12) und

Analyse der Wirtschaftsergebnisse (Nr. 3.2 Ziff. 14) 5,13 €/ha/Jahr.

Das Mindestentgelt beträgt 60,-- €/Jahr.

Für zusätzlich vereinbarte Leistungen sind Entgelte nach Nummer 3.2 zu zahlen.

3.4

Entgelt für die Beförderung

Das Entgelt für die Beförderung ergibt sich aus dem für die folgenden Leistungen von den Vertragspartnern kalkulierten Leistungsumfang und den jeweiligen Entgeltsätzen gemäß Nummer 3.2:

Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung) (Nr. 3.2 Ziff. 1)

Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber) (Nr. 3.2 Ziff. 8)

Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung

und ADV-Holzliste (Nr. 3.2 Ziff. 2)

Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des

Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 3.2 Ziff. 4)

Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug (Nr. 3.2 Ziff. 15).

Das Mindestentgelt beträgt 250,-- €/Jahr.

Das Entgelt ist vor Abschluss des Vertrages nach dem Muster des Handbuchs zu kalkulieren.

Die tatsächlich erbrachten Leistungen der Forstbehörde sind dem Vertragspartner gegenüber vierteljährlich oder halbjährlich und zum Jahresende nachzuweisen.

Die Differenz zwischen der kalkulierten Entgeltsumme und der Entgeltsumme, die sich aus der erbrachten Leistung errechnet, ist im Folgejahr auszugleichen.

3.5

Entgelt für die ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen

Das Entgelt des Zusammenschlusses für die ständige tätige Mithilfe setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag und
- einem Steigerungsbetrag.

3.5.1

Mit dem Grundbetrag werden folgende Leistungen abgegolten:

- Auszeichnen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung) (Nr. 1.1 Ziff. 1)
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber) (Nr. 1.1 Ziff. 8)
- Materialbeschaffung (Nr. 1.1 Ziff. 9)
- Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug (Nr. 1.1 Ziff. 15).
- technische Betriebsleitung gemäß Nummer 2.2.1 für Gemeinschaftswald.

Als jährlichen Grundbetrag zahlen die Zusammenschlüsse für Mitglieder mit einem Waldbesitz in diesem Zusammenschluss

bis 50 ha 5,15 €/ha Forstbetriebsfläche

über 50 bis 100 ha 9,54 €/ha Forstbetriebsfläche

über 100 bis 200 ha 19,44 €/ha Forstbetriebsfläche

über 200 bis 500 ha 31,86 €/ha Forstbetriebsfläche

über 500 bis 800 ha 42,12 €/ha Forstbetriebsfläche

über 800 ha 56,16 €/ha Forstbetriebsfläche.

Bei der Ermittlung der Entgelte für Gemeinschaftswaldungen sind die ideellen Anteile in Flächen umzurechnen.

Das Mindestentgelt für den Grundbetrag beträgt 20,- €/Jahr.

3.5.2

Mit dem Steigerungsbetrag werden

die Mindestleistungen

- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 1.1 Ziff. 2)

und/oder

- Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste und ggfs.

die Zusatzleistungen

- Holzverkauf (Nr. 1.1 Ziff. 6)

- Beteiligung an Rahmenverkäufen (Nr. 1.1 Ziff. 7) und
- technische Betriebsleitung (Nr. 2.2.1) (außer im Gemeinschaftswald) abgegolten.

Als Steigerungsbetrag sind zu zahlen für:

- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 1.1 Ziff. 2)
 - nach Festmaß 1,29 €/m³/f
 - nach Raummaß 0,41 €/m³/f
 - Aufmessen im Wege der Stehendmessung 0,05 €/m³/f
- stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste 0,12 €/m³/f Gesamtlos
- Holzverkauf (Nr. 3.2 Ziff. 6a - f)
 - bei Sammelverkäufen 1,13 €/m³/f
 - bei Einzelverkäufen 3,41 €/m³/f
 - bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz(> 350 €/m³/f)
 - mit Verkaufsabwicklung 7,61 €/m³/f
 - ohne Verkaufsabwicklung 5,68 €/m³/f
 - bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock 0,06 €/St.
 - bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz
 - mit Verkaufsabwicklung 3,05 €/m³/f
 - ohne Verkaufsabwicklung 1,52 €/m³/f
- Beteiligung an Rahmenverkäufen (Nr. 3.2 Ziff. 7) ohne Verkaufsabwicklung 0,10 €/m³/f
- technische Betriebsleitung (Nr. 2.2.1) 3,89 €/ha/Jahr.

Das Entgelt für die Tätigkeit der Holzvorzeigung, Einweisung bzw. Abfuhrkontrolle beträgt 25,18 €/Std. bzw. 0,30 €/m³/f, falls die Zusatzleistung Holzverkauf (Nr. 1.1, Ziff. 6) nicht in Anspruch genommen wird.

Das Entgelt für den Steigerungsbetrag wird dem Zusammenschluss nach der für die Mitglieder erbrachten Leistung in Rechnung gestellt.

3.5.3

Das Entgelt des Zusammenschlusses (Grundbetrag und Steigerungsbetrag) ermäßigt sich um 50 v.H., wenn bei mindestens 50 v.H. der Mitglieder der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt

3.6

Entgelt für die Forsteinrichtung

3.6.1

Als Entgelt für die Forsteinrichtung sind - sofern die Sonderregelungen der Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 nicht zutreffen - die Selbstkosten der Forstbehörde zu zahlen. Die Selbstkosten der Forstbehörde sind von dieser zu kalkulieren, sofern sie die Forsteinrichtung selbst durchführt. Bedient sich die Forstbehörde zur Durchführung der Forsteinrichtung Dritter, gelten als Selbstkosten der Rechnungsbetrag des Dritten, erhöht um einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 v.H. des Rechnungsbetrages.

3.6.2

Die Forsteinrichtung erfolgt gegen eine Kostenbeteiligung des Waldbesitzers in Höhe von 20 v.H. der Selbstkosten der Forstbehörde

- bei Körperschaftswald
- bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen
- bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamen Betriebsplan
- bei privaten Grundeigentümern, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt,

sofern der Forstbetrieb keinen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 2.2.1 mit der Forstbehörde oder der Zusammenschluss keinen Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen nach Nummer 2.2.3 abgeschlossen hat.

3.6.3

Die Forsteinrichtung erfolgt kostenlos

- bei Körperschaftswald
- bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen
- bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamem Betriebsplan
- bei privaten Grundeigentümern, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt,

sofern der Forstbetrieb mit der Forstbehörde einen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 2.2.1 oder der Zusammenschluss einen Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen nach Nummer 2.2.3 abgeschlossen hat.

3.6.4

Die Erstellung des Abschnitts 6 "Naturschutz und Landschaftspflege" des Betriebsplanes bzw. Betriebsgutachtens erfolgt für alle Waldbesitzer kostenlos.

4.

Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2009 in Kraft.